

Vorlage Nr.: 2023/0317

Verantwortlich: Dez. 2

Dienststelle: OA

Handwerkerparkausweis der Technologieregion auch für elektrisch betriebene Kleinfahrzeuge Antrag: GRÜNE

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.04.2023	20	X	
Hauptausschuss	09.05.2023	2	X	

Kurzfassung

Die bestehenden Regelungen und die damit verbundenen Konkretisierungen für die Erteilung eines Handwerkerparkausweises der TechnologieRegion Karlsruhe sind ausreichend, schöpfen den zulässigen rechtlichen Rahmen aus und gelten völlig unabhängig von der Antriebsart.

Der Umstand, dass verschiedene Stellen im Stadtgebiet angefahren werden müssen und die Parksituation sich schwierig gestaltet, trifft für viele Berufsgruppen zu und kann nicht allein Anknüpfungspunkt für die Erteilung einer Parkerleichterung sein. Anknüpfung kann nur die besondere, regelhafte Schwere und Sperrigkeit von Werkzeugen und Materialien sein, die wiederum eine regelhafte Erteilung von Parkerleichterungen für diesbezüglich zum Transport geeignete Fahrzeuge erlaubt.

Eine analoge Anwendung beziehungsweise Ausweitung der bestehenden Regelungen des Handwerkerparkausweises für Lastenfahräder ist nach Ansicht der Verwaltung weder praktikabel noch notwendig.

Im Sinne der zu wahrenen Gleichbehandlung anderer Berufsgruppen empfiehlt die Verwaltung den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:		
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Der Handwerkerparkausweis der TechnologieRegion Karlsruhe stellt im rechtlichen Sinne eine Ausnahme nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) dar.

Im Vorfeld ist anzumerken, dass das Verkehrsrecht im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmenden und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum präferenz- und privilegienfeindlich ausgestaltet ist. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen zulässig. Sinn einer Freistellung von Verboten ist dabei nicht, die gesetzliche Regelung durch Ausnahmen ins Gegenteil zu verkehren. Es darf deshalb nur dann abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung eines Verbots zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte für die Betroffenen führt.

Diesem Grundsatz folgt die Vereinbarung bezüglich des Handwerkerparkausweises der TechnologieRegion Karlsruhe. Durch die Erteilung des Handwerkerparkausweises soll den besonderen Einsatzbedingungen der Handwerkerinnen und Handwerker, wie häufig wechselnde Einsatzstellen, ganztägige Standzeiten am Einsatzort und der Notwendigkeit, einen Werkstattwagen in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort abstellen zu müssen, Rechnung getragen werden. Eine Konkretisierung erfährt die Vereinbarung dahingehend, dass Ausnahmegenehmigungen nur für Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von maximal 7,5 Tonnen erteilt werden können, die sich dem Grunde nach für Material- und Werkzeugtransporte beziehungsweise als Service- oder Werkstattwagen auch eignen. Für Personenkraftwagen soll nur dann eine Genehmigung ausgesprochen werden, wenn es sich um einen ausschließlich oder überwiegend als Firmenfahrzeug genutzten Kombinations-Kraftwagen (Kombi) handelt.

Nach Ansicht der Verwaltung sind durch die getroffenen und bewährten Regelungen des Handwerkerparkausweises der TechnologieRegion Karlsruhe die gebotenen Ermessensspielräume ausgeschöpft. Die Antriebsart eines Fahrzeuges spielt in diesem Zusammenhang grundsätzlich keine Rolle. Vielmehr ist mit Blick auf die oben zitierte Präferenz- und Privilegienfeindlichkeit der Straßenverkehrsordnung festzustellen, dass Freistellungen zur Erleichterung der Berufstätigkeit dem Grunde nach nicht ausgesprochen werden dürfen. Gerade deshalb bedarf es, wie in der Vereinbarung festgeschrieben, konkretisierender Ausführungen, wann und unter welchen Voraussetzungen, auch im Sinne einer Gleichbehandlung von Nicht-Handwerksbetrieben, eine Ausnahmegenehmigung ausgesprochen werden kann. Der Umstand, dass verschiedene Stellen im Stadtgebiet angefahren werden müssen und die Parksituation sich schwierig gestaltet, trifft für viele andere Berufsgruppen ebenso zu und kann als solcher nicht relevanter Anknüpfungspunkt für eine zu erteilende Ausnahmegenehmigung sein. Nach dem gemachten Vorschlag wären zum Beispiel auch Handelsvertreter, die Warenmuster in einem entsprechenden Elektrokleinfahrzeugen mit sich führen, entsprechend zu bevorzugen und mit einer Ausnahme zu versehen. Die Ausnahmen wären dann aber nicht mehr eingrenzbar und das Regel-Ausnahme-Verhältnis würde ins Gegenteil verkehrt.

Eine analoge Anwendung beziehungsweise Ausweitung der bestehenden Regelungen des Handwerkerparkausweises auf (Lasten-)Fahrräder ist nach Ansicht der Verwaltung nicht praktikabel und notwendig. Grundsätzlich gilt für (Lasten-)Fahrräder, dass diese auf dem Gehweg abgestellt werden dürfen, solange noch eine angemessene Gehwegbreite gewährleistet bleibt. Seit dem Projekt „Faires Parken“ wird hierfür ein Regelmaß von 1,60 Metern angesetzt. Sollte die Gehwegbreite dies nicht zulassen, ist das Abstellen am rechten Fahrbahnrand zulässig. Dabei dürfen grundsätzlich auch vorhandene Ladezonen zum kurzfristigen Be- und Entladen gleichermaßen genutzt werden.

Im Einzelfall kann für Handwerkerinnen und Handwerker, aber auch für andere Berufsgruppen die (Lasten-)Fahrräder nutzen, eine Ausnahme von Verkehrsverboten, wie zum Beispiel das Zulassen des Befahrens einer Fußgängerzone, ausgesprochen werden. Dies ist bereits heute gängige Verwaltungspraxis.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag als erledigt zu betrachten.